

## Stadt Großschirma

### Satzung über die Erhebung von Realsteuern

Aufgrund von § 4 SächsGemO in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S 159) in Verbindung mit §§ 2 und 7 SächsKAG vom 16.6.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert am 16.1.2003 (SächsGVBl. S. 2), § 25 Grundsteuergesetz vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) sowie § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), geändert durch Gesetz vom 16.5.2003 (BGBl. I S. 660) hat der Stadtrat der Stadt Großschirma am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Großschirma erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

(2) Für die Grundsteuer werden die Steuerhebesätze festgesetzt

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| b) für Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 350 v. H. |

der Steuermessbeträge.

(3) Für die Gewerbesteuer wird der Steuersatz festgesetzt auf 380 v. H.  
der Steuermessbeträge

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Realsteuern der Stadt Siebenlehn vom 20.11.2001 außer Kraft.

Großschirma, 16.12.2003

  
Urbansky  
Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, den 16.12.2003

  
Urbansky  
Bürgermeister

